



Öffentliche Förderbekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Thema

„Erforschung und Stärkung einer bedarfsgerechten Versorgung rund um die Langzeitfolgen von COVID-19 (Long COVID)“

*veröffentlicht am 20.03.2024
auf www.service.bund.de*

1. Ziel der Förderung

Long COVID und das Post-COVID-Syndrom als Langzeitfolgen von COVID-19 (im Folgenden: Long COVID) sind aktuell große gesundheitliche und gesellschaftliche Herausforderungen. Sie stellen kein einheitliches Krankheitsbild dar, sind äußerst heterogen und können mehrere Organe betreffen. Auch Erkrankungen mit ähnlicher Symptomatik wie Myalgische Enzephalomyelitis / Chronisches Fatigue-Syndrom (ME/CFS) stellen, auch als mögliches Erscheinungsbild von Long COVID, eine Herausforderung dar.

Die komplexen Symptome von Long COVID sind in ihrer Intensität und Dauer oft sehr unterschiedlich, variieren über die Zeit und sind häufig nur schwer von anderen Krankheitsbildern abzugrenzen. Diese Belastungen können nicht nur für jede Einzelne bzw. jeden Einzelnen weitreichende gesundheitliche Folgen haben, sondern auch soziale und ökonomische Folgen für die Gesellschaft als Ganzes mit sich ziehen.



Bislang ist keine kausale Therapie für Long COVID verfügbar. Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Symptomen, die verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zuzuordnen sind, erscheinen neuartige Versorgungskonzepte notwendig, um das komplexe Erkrankungsbild eindeutig zu diagnostizieren und zu behandeln. Durch die komplexe Symptomatik und die dadurch bedingte schwierige Abgrenzung zu anderen Erkrankungen ist eine qualitätsgesicherte Differenzialdiagnostik notwendig. Interdisziplinäre und sektorenübergreifende Versorgungspfade müssen definiert und geregelte Übergänge zwischen ambulanter und stationärer Versorgung geschaffen werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat dazu Ende 2023 in der neuen „Richtlinie über eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung für Versicherte mit Verdacht auf Long-COVID und Erkrankungen, die eine ähnliche Ursache oder Krankheitsausprägung aufweisen“ (im Folgenden: Long-COVID-Richtlinie) Anforderungen an die Versorgung der entsprechenden Patientinnen und Patienten, definiert und Versorgungspfade beschrieben. Die Long-COVID-Richtlinie soll im Laufe des Jahres 2024 in Kraft treten. Sie ist bei der Ausgestaltung der Modellprojekte zu beachten. Dabei sind Versorgungselemente, die über die in der Long-COVID-Richtlinie definierten hinausgehen oder diese konkretisieren, kenntlich zu machen.

Ziel der Förderung ist es, neuartige und übertragbare Versorgungsansätze zu entwickeln sowie in bestehende Angebote einzubinden, Wissen zu generieren und Kompetenzen zu vernetzen, um eine nachhaltige Verbesserung der Versorgung von Long COVID-Betroffenen in Deutschland zu erreichen.

2. Gegenstand der Förderung

Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen unter anderem Modellprojekte zur integrierten bzw. koordinierten Versorgung speziell für Long COVID-Patientinnen und -Patienten gefördert werden. Eine integrierte bzw. koordinierte Versorgung im Sinne einer patientenorientierten interdisziplinären medizinischen und ggf. pflegerischen Versorgung durch eine enge Kooperation unterschiedlicher Leistungserbringer (zum Beispiel Haus- und Fachärztinnen und -ärzte, nichtärztliche Leistungserbringer sowie entsprechende Netzwerke, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen) wird dabei angestrebt. Die Vorhaben, insbesondere soweit es sich um



Modellprojekte handelt, sollen möglichst unterschiedliche thematische Schwerpunkte abdecken, um die Vielzahl der Ansatzpunkte möglichst breit zu adressieren. Ebenso ist gewünscht, dass die Modellprojekte in unterschiedlichen Regionen verschiedener Bevölkerungsdichten und / oder demografischer Strukturen durchgeführt werden (z. B. dicht besiedelter Ballungsraum, dünn besiedelte ländliche Region, Großstadt im Einzugsgebiet einer Universitätsklinik, Regionen mit vergleichsweise geringem bzw. hohem Anteil an jüngeren Menschen, u. a.).

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben zu vier Modulen. In den Vorhabenbeschreibungen ist eine klare Zuordnung zu einem der Module vorzunehmen. Die Module sind:

2.1 Modul 1: Modellprojekte zur integrierten bzw. koordinierten Versorgung

In den Modellprojekten sind regional passfähige multidisziplinäre Versorgungsstrukturen zu entwickeln, in denen die Versorgung speziell auf die individuellen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten angepasst sind (Alter, Krankheitslast, Geschlecht, sozioökonomischer Hintergrund, etc.). Sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung der Modellprojekte sind Betroffene und, wenn möglich und sinnvoll, auch deren Angehörige einzubinden und ebenfalls bei der Evaluation zu berücksichtigen (z. B. Patient-Reported Outcome / Experience Measures (PROMs/PREMs)). Auch der modellhafte Aufbau zusätzlicher und der Ausbau bestehender Ambulanzen und ähnlicher Strukturen ist in diesem Zusammenhang denkbar, um bedarfsgerechte integrierte Versorgungsstrukturen zu schaffen und zu evaluieren.

Die Modellprojekte dieses Moduls sollen Ansätze zur Verbesserung einer integrierten bzw. koordinierten Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Long COVID aller Altersgruppen untersuchen. Projekte können auch Erkrankungen mit ähnlichen Symptomkomplexen wie ME/CFS, auch unabhängig von einer COVID-19-Erkrankung, und Beschwerden im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung zum Gegenstand haben oder diese mitberücksichtigen.

Projekte könnten die folgenden Ziele umfassen:

- Entwicklung und Implementierung von qualitätsgesicherten, standardisierten Konzepten für interdisziplinäre, wohnortnahe Versorgungsformen und/oder von qualitätsgesicherten Ansätzen für integrierte Behandlungspfade für einen beschleunigten Zugang zu Versorgungseinrichtungen und Diagnostik, beispielsweise



durch Erbringung unterschiedlicher diagnostischer und therapeutischer Leistungen aus einer Hand, Adressierung bestehender Informationsbedarfe, durch Festlegung von Koordinationsverantwortung und abgestimmte Behandlungspfade oder durch Lotsinnen und Lotsen. Die Ansätze können sowohl sektorenübergreifend sein als auch den Fokus auf einen Sektor legen (ambulanter oder stationärer Sektor, ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen, Pflege). Der Forschungsschwerpunkt kann beispielsweise auf der frühzeitigen Erkennung und Behandlung von Long COVID liegen, um die Verschlechterung der Erkrankung und der Prognose zu vermeiden;

- Vernetzung spezialisierter Zentren oder Ambulanzen von Kliniken mit regionalen Netzwerken oder mit weiteren Kliniken und / oder Praxen zur möglichst wohnortnahen Behandlung und, soweit sinnvoll, Einbindung spezialisierter Einrichtungen zur Rehabilitation;
- Vernetzung von Haus- und Fachärztinnen und -ärzten, Schwerpunktpraxen sowie von nichtärztlichen Leistungserbringern;
- Etablierung interdisziplinär besetzter Boards zur Beschleunigung einer fundierten Differenzialdiagnostik von Long COVID;
- Entwicklung und Implementierung neuer Konzepte zur integrierten bzw. koordinierten Versorgung (z. B. Möglichkeit interdisziplinärer Telekonsile zwischen Ambulanzen und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Telemedizin, aufsuchende Versorgung).

Die Auflistung ist nicht abschließend. Förderinteressierte werden ausdrücklich ermutigt, weitere Fragestellungen zu verfolgen, die in einem begründeten Zusammenhang zu den Zielen dieses Moduls stehen. Für die Durchführung von telemedizinischen Leistungen sollen in der Regel technische Dienste und Verfahren zum Einsatz kommen, die bereits in der vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung zum Einsatz kommen.

Neben der integrierten bzw. koordinierten Versorgung der Betroffenen ist auch die Verbreitung der Erkenntnisse von zunehmender Bedeutung. Daher ist in den Modellprojekten ebenfalls zu berücksichtigen, wie die Dissemination der Ergebnisse zielgruppengerecht – soweit passend, auch laienverständlich – erfolgt.

Die Modellprojekte sollen zudem eine Evaluation des jeweiligen Ansatzes beinhalten und aktiv mit der übergeordneten Koordinierungsstelle (vgl. Nr. 2.3) sowie den weiteren geförderten Modellprojekten des Förderschwerpunkts zusammenarbeiten. Hierfür sind in den Arbeits- und Finanzierungsplänen explizit Ressourcen zu berücksichtigen.



2.2 Modul 2: Innovationen in der Versorgung

Um eine verbesserte klinische Charakterisierung von Long COVID zu ermöglichen, sollen Projekte gefördert werden, um neuartige, innovative Instrumente zur Diagnostik und Therapieunterstützung sowie für ein besseres Monitoring der Versorgungsqualität zu entwickeln. Projekte können auch Erkrankungen mit ähnlichen Symptomkomplexen wie ME/CFS, auch unabhängig von einer COVID-19-Erkrankung, und Beschwerden im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung zum Gegenstand haben oder diese mitberücksichtigen.

Beispiele für Innovationen in der Versorgung sind:

- Aufstellung von differenzialdiagnostischen Kriterien;
- Methodenentwicklung zur beschleunigten Differenzialdiagnostik;
- Entwicklung und Erprobung von KI-gestützten Anwendungen zur Unterstützung der Differenzialdiagnostik und Versorgung;
- Ableitung von Ansätzen für personalisierte Therapiemöglichkeiten basierend auf genetischer Diagnostik
- Entwicklung und Erprobung symptomspezifischer Erhebungsmethoden zur gezielteren Stratifizierung von Patientinnen und Patienten;
- (Weiter-)Entwicklung von Apps mit Feedbackmechanismen, Berechnung von Scores, Symptomtracking und Vermittlung von Bewältigungsstrategien (Klinische Prüfungen von Medizinprodukte-Software im Rahmen der klinischen Bewertung als zentraler Bestandteil des Konformitätsbewertungsverfahrens sind nicht Gegenstand der Förderung);
- Betriebliches Gesundheitsmanagement zur adäquaten Wiedereingliederung von Patientinnen und Patienten in den Berufsalltag;
- Konzeptionierung und Erprobung von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu Diagnostik und Therapie für das medizinische Personal in Praxen von Haus- und Fachärztinnen und -ärzten, bei Rettungsdiensten, für das Pflegepersonal im Krankenhaus wie in der Langzeitpflege sowie bei Physio- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten.

Die Auflistung ist nicht abschließend. Förderinteressierte werden ausdrücklich ermutigt, weitere Fragestellungen zu verfolgen, die in einem begründeten Zusammenhang zu den Zielen dieses Moduls stehen.

In diesem Modul ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass, soweit thematisch passend, eine laienverständliche Dissemination der Ergebnisse erfolgen soll (siehe 2.1).

2.3 Modul 3: Erforschung der Versorgungslage und des Krankheitsgeschehens

Um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten, sollen auch die aktuelle Versorgungssituation sowie das Krankheitsgeschehen erforscht werden. In diesem Zusammenhang kann insbesondere Versorgungsforschung mit Fragestellungen zur Epidemiologie, zur Inanspruchnahme und Auslastung von Versorgungsangeboten, zur Einstellung der Bevölkerung, von Leistungserbringern und von anderen Interessengruppen sowie zur gesundheitsökonomischen Analyse gefördert werden. Forschungsgegenstand dieser Projekte können sowohl das Krankheitsbild Long COVID als auch Erkrankungen mit ähnlichen Symptomkomplexen wie ME/CFS, auch unabhängig von einer COVID-19-Erkrankung, und Long COVID-ähnliche Beschwerden im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung sein. Beispiele für mögliche inhaltliche und methodische Forschungsansätze sind:

- Forschung zur Inanspruchnahme und zu möglichen Hemmnissen verschiedener medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Versorgungsangebote (in verschiedenen Regionen und durch unterschiedliche Personengruppen, auch außerhalb des ersten Gesundheitsmarktes);
- epidemiologische Forschung z. B. zur Prävalenz und Inzidenz und ihrer zeitlichen Entwicklung, möglichen Risikofaktoren, Krankheitslast sowie zu geografischen und demografischen Unterschieden und zum Krankheitsverlauf;
- Typisierung der Erkrankten (z. B. nach Leitsymptomen und Schweregrad der Einschränkung);
- Qualitative oder quantitative Erhebungen zur Sichtweise der Leistungserbringer, der Betroffenen und weiterer Interessengruppen hinsichtlich der optimal geeigneten Versorgungsformen;
- Vergleichsuntersuchungen zu Gemeinsamkeiten mit und Unterschieden zu ähnlichen Krankheitsbildern;
- Sekundäranalysen, Metaanalysen, Modellierungen, Netzwerkanalysen und systematische Reviews.

Die Auflistung ist nicht abschließend. Förderinteressierte werden ausdrücklich ermutigt, weitere Fragestellungen zu verfolgen, die in einem begründeten Zusammenhang zu den Zielen dieses Moduls stehen.

2.4 Modul 4: Übergeordnete Koordinierungsstelle und Gesamtevaluation

Als ergänzendes Element der Forschungsprojekte und Versorgungsinnovationen der Module 1, 2 und 3 ist eine gezielte, strukturierte und regelmäßige Vernetzung aller geförderten Forschungsprojekte vorgesehen. Dies soll dem Austausch von Erfahrungen und Best-Practice-Ansätzen dienen sowie etwaigen Fehlentwicklungen vorbeugen. Darüber hinaus soll dies den Aufbau einer nachhaltigen Netzwerkstruktur fördern. Um diese Prozesse zu ermöglichen, ist eine übergeordnete Koordinierungsstelle essenziell.

Darüber hinaus sollen speziell für die Modellprojekte der Module 1 und 2 frühzeitig gemeinsame Vorgaben und Standards definiert und etabliert werden.

Die Koordinierungsstelle soll unter anderem folgende Punkte umsetzen:

- Enge Vernetzung der Forschungsprojekte durch die Koordinierungsstelle, inklusive Vernetzungstreffen;
- Unterstützung der Modellprojekte ihre Forschungs- und Versorgungsdaten sicher und rechtskonform untereinander bereitzustellen und für Dritte nachnutzbar zu machen;
- Definition von bzw. Unterstützung bei der Verwendung existierender Standards bei Datenerhebung, Phänotypisierung, etc. im Rahmen der Modellprojekte;
- Gesamtevaluation des Förderschwerpunktes mit besonderem Fokus auf den Modellprojekten;
- Wissenstransfer durch die Vernetzung von Forschung und Versorgung.

Dabei soll die Gesamtevaluation Versorgungselemente, die über die in der Long-COVID-Richtlinie definierten hinausgehen oder diese konkretisieren, gesondert betrachten. Dadurch soll deren Weiterentwicklung durch den G-BA unterstützt und etwaige Doppelungen angesichts seiner Evaluationsverpflichtung vermieden werden.

Allgemeine Hinweise

Die Projektverantwortlichen der geförderten Vorhaben werden aufgefordert, die Querschnittsthemen „Versorgungsqualität“ (z. B. angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der in den Modellprojekten vorgegebenen Standards) und „Beteiligung von Patientinnen und Patienten“ bei der Planung und Durchführung zu berücksichtigen. Ebenso sind, vor allem in den Modulen 1 und 2, überzeugende Transferkonzepte vorzulegen, um eine langfristige Sicherung der Ergebnisse für die Versorgungspraxis zu gewähr-

leisten. Die in den Modulen 1 und 2 geförderten Modellprojekten sollen ihre Ideen praxisnah erproben und somit Erkenntnisse über die Realisierbarkeit innovativer, interdisziplinärer Versorgungsansätze generieren. Im Sinne einer Best Practice sollen sie einen Vorbildcharakter entwickeln und dabei konkrete Vorschläge für die Implementierung in der Praxis machen. In den Modulen 1 bis 2 ist ferner darzustellen, ob und wie die erhobenen bzw. verwendeten Daten im Sinne der nachhaltigen Wirkung und unabhängigen Reproduzierbarkeit sicher, interoperabel und rechtskonform zur Nachnutzung bereitgestellt werden können. Geltende bzw. mittelfristig wirksam werdende regulatorische Rahmenbedingungen sind frühzeitig und durchgehend zu berücksichtigen. Insbesondere sind die aktuell geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Datenschutzes sowie etablierte Konzepte der IT-Sicherheit durchgängig einzuhalten. Wichtig ist, dass insbesondere die Modellprojekte einen deutlichen Praxisbezug aufweisen und an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten orientiert sind. Elemente zur Partizipation der Zielgruppe an den Forschungsvorhaben sind ausdrücklich erwünscht und sollten, falls vorgesehen, als Bestandteile des Arbeitsplans erläutert werden.

Nicht gefördert werden können:

- Entwicklung neuartiger Therapieverfahren;
- präklinische Studien zu Therapieverfahren im Bereich der Arzneimittel und medizintechnischen Verfahren;
- klinische Studien zum Wirksamkeitsnachweis von Arzneimitteln und medizintechnischen Verfahren. Hierzu zählen auch Studien zum Vergleich der Wirksamkeit (efficacy) z. B. zweier Therapien;
- klinische Prüfungen von Medizinprodukten oder klinische Leistungsstudien von In-vitro-Diagnostika im Rahmen der klinischen Bewertung oder klinischen Leistungsbewertung als zentraler Bestandteil des Konformitätsbewertungsverfahrens;
- Vorhaben, für die ein primär kommerzielles Interesse besteht (Produktentwicklung und Testung);
- explorative oder konfirmatorische Studien zur Primärprävention;
- Health-Technology-Assessment-Berichte (HTA);
- Studien zur ausschließlichen Prüfung der Sicherheit von Medizinprodukten.



3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich des Gesundheitswesens, staatliche und nichtstaatliche (Fach)Hochschulen, außer-universitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Forschungs- und Entwicklungs- (FuE-)Kapazität in Deutschland.

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderbekanntmachung sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der Europäischen Union (EU)¹ erfüllen.

Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)² bzw. KMU-Empfehlung der Europäischen Kommission, im Rahmen des schriftlichen Antrags.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe FuEuI-Unionsrahmen³.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden sowie Ressortforschungseinrichtungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für ihren zusätzlichen vorhabenbedingten Aufwand bewilligt werden.

¹ Vgl. Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017, (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S.), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.7.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) und der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S.1).

³ Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28.10.2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).



Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

4. Fördervoraussetzungen/Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils (Eigenmittel oder Eigenleistung) in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden finanziellen Aufwendungen deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der Europäischen Union zu beachten.

Kooperationen

Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einer nationalen oder internationalen Partnerin bzw. einem Partner bilden die Antragstellenden einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundvorhaben“ zu entnehmen. Der Vorhabenbeschreibung, die in der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens eingereicht wird (siehe Abschnitt 8.2 Verfahren), müssen zunächst lediglich formlose Kooperationserklärungen beigelegt werden.

Alle Verbundpartner, auch Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbundes keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 der Mitteilung der Europäische Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten.



Interoperabilität

Es ist durchgehend zu berücksichtigen, dass im Rahmen entsprechender Forschungsprojekte entwickelte Konzepte und Demonstratoren interoperable Ansätze verfolgen und entsprechende international anerkannte technische, syntaktische und semantische Standards als auch verbindliche Festlegungen auf nationaler Ebene Anwendung finden müssen, um hierdurch eine Zusammenarbeit und Interaktion mit anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Produkten oder Systemen ohne Einschränkungen hinsichtlich Zugriffes oder Implementierung ermöglicht wird.

Auswahlkriterien

Die Auswahl innerhalb der Module erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

a. Wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen.

b. Methodische Qualität

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein.

c. Machbarkeit

Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) die Vorhabenziele und belastbare Aussagen zu den Fragestellungen zu erreichen sind. Dem entsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Die für die Projektdurchführung notwendigen personelle Ressourcen müssen über die gesamte Projektlaufzeit vorhanden sein.

d. Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen bzw. der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten möglich sein. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Vorhaben einzubeziehen. Es sind formlose Kooperationserklärungen vorzulegen.



e. Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressierten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

f. Nachhaltigkeit

In der Vorhabenbeschreibung muss dargelegt werden, wie die Implementierung der Erkenntnisse der Modellprojekte in die Regelversorgung des deutschen Gesundheitssystems nach Auslaufen der Bundesförderung sichergestellt werden kann.

Auch muss die Vorhabenbeschreibung Vorstellungen zur weiteren Nutzung der Erkenntnisse, Erfahrungen und gegebenenfalls Daten aus dem Aufbau der Strukturen und der Evaluation nach Beendigung des Vorhabens beinhalten. Dies muss in der Vorhabenbeschreibung ausreichend thematisiert werden. Es muss auch dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Vorhabens der Fachöffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen.

g. Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

h. Partizipation

Für das Vorhaben relevante Zielgruppen sind in angemessenem Maße in die Durchführung des Vorhabens einzubeziehen, sofern dies zur Qualität des Vorhabens beiträgt.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMG oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Erfolgskontrolle und der folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.



5. Umfang der Förderung

Für die Förderung der Vorhaben in den Modulen 1 bis 4 kann grundsätzlich in einem Zeitraum bis Ende 2028 eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Die Projekte sollen im Herbst 2024 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) vorhabenbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Ausgaben für Publikationsgebühren, die während der Laufzeit des Vorhabens für die Open Access-Veröffentlichung der Ergebnisse entstehen, können grundsätzlich erstattet werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal sowie im Modul 4 (Übergeordnete Koordinierungsstelle) pflegerisches Personal.

Es besteht die Möglichkeit, in mehreren Modulen separate Anträge einzureichen. Mögliche Synergien sind dabei herauszustellen. Ausgeschlossen ist jedoch die Einreichung eines Antrags für das Modul 4 „Übergeordnete Koordinierungsstelle und Gesamtevaluation“, wenn auch ein oder mehrere Anträge für das Modul 1 bis 3 eingereicht werden.

Die Notwendigkeit der beantragten Mittel muss sich aus dem Antrag herleiten lassen.

Bemessungsgrundlage für (Fach)Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (bei der Fraunhofer-Gesellschaft und ggf. bei Helmholtz-Zentren die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. In der Regel können diese unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) bis zu 50 % anteilfinanziert werden. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss die AGVO berücksichtigen (s. Anlage).



6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. in besonderen Ausnahmefällen auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-P Kosten in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Nach dieser Förderbekanntmachung werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben a bis c der AGVO der Europäischen Kommission gewährt. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderbekanntmachung).

7. Hinweise zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung hierzu haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In

Verträge mit Kooperationspartnerinnen und -partnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnerinnen und -partnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

Barrierefreiheit

Die EU hat die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Sie wurde mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 10. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt (vgl. <https://bik-fuer-alle.de/eu-richtlinie-barrierefreie-webangebote-oeffentlicher-stellen.html>).

Die Behörden des Bundes sind daher verpflichtet, ihre (sämtlichen) Inhalte im Internet (und in den sozialen Medien) barrierefrei zu gestalten. Die im Zusammenhang mit diesem Projekt veröffentlichten Dateien inkl. Anlagen wie z. B. Tabellen, Interviewleitfäden, Flyer, Handbücher, Presseartikel usw.) müssen dem BMG in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Die barrierefreie Gestaltung aller Dokumente für das Vorhaben müssen aus bewilligten Mitteln bestritten werden

Open Access-Veröffentlichung, Registrierungs- und Publikationspflicht

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open-Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Auch möglicherweise einschlägige gesetzliche Registrierungs- und Publikationspflichten sind zu beachten.



8. Verfahren

8.1. Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

DLR Projektträger

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Telefon: 0228 3821-5684

E-Mail: LongCovid-BMG@dlr.de

8.2. Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem DLR Projektträger

bis spätestens zum **21.05.2024, 12:00 Uhr** für die Module 1 und 4 sowie bis spätestens zum **29.04.2024, 12:00 Uhr** für die Module 2 und 3

eine Vorhabenbeschreibung in englischer Sprache und elektronischer Form (PDF-Datei) vorzulegen unter:

<https://ptoutline.eu/app/long-covid-bmg>

Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden kann beim DLR Projektträger unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://projekttraeger.dlr.de/sites/default/files/documents/documents/foerderangebote/leitfaden-long-covid.docx>



Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Angebot einer Informationsveranstaltung

Förderinteressierten wird die Möglichkeit geboten, an einer Informationsveranstaltung in Form eines Web-Seminars am **11.04.2024 von 10.00–12.00 Uhr** teilzunehmen. In diesem Seminar werden der Inhalt der Förderbekanntmachung sowie Prozess und Verfahren der Antragstellung erläutert. Informationen zu diesem Web-Seminar sind online hier erhältlich:

<https://projekttraeger.dlr.de/de/foerderung/foerderangebote-und-programme/foerderaufruf-long-covid>

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines Kreises von unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (siehe auch 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird (Verbundprojekt), ist eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen, die die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator). Bei einem Verbundprojekt ist eine abgestimmte, gemeinsame Vorhabenbeschreibung von der Verbundkordinatorin bzw. vom Verbundkoordinator vorzulegen.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag in deutscher Sprache vorzulegen. Die Kontaktaufnahme mit dem DLR Projektträger wird empfohlen. Antragsformulare, Ausfüllungshinweise und Nebenbestimmungen werden den Antragstellenden zur Verfügung gestellt. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit der Verbundkordinatorin bzw. dem Verbundkoordinator vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags. Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen DLR Projektträger Kontakt aufzunehmen.

8.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

9. Geltungsdauer

Diese Förderbekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.service.bund.de in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderbekanntmachung ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderbekanntmachung entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2032 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderbekanntmachung bis mindestens 31. Dezember 2032 in Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 20.03.2024

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Dr. David Herr



Anlage: Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Für diese Förderbekanntmachung gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

A. Beihilfen nach der AGVO („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“)

1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels 1 AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden. Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass das BMG alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt.

Diese Förderbekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen, die einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Größe des Unternehmens,
- b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens,
- c. Standort des Vorhabens,
- d. die Kosten des Vorhabens, sowie
- e. die Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderbekanntmachung erklärt sich der Antragsteller bereit:

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben;
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität;
- zur Mitwirkung im Falle von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.⁴

Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass:

- das BMG alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für 10 Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;
- das BMG Beihilfen über 100.000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht⁵.

Im Rahmen dieser Förderbekanntmachung erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

⁴ Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.

⁵ Die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>. Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen unter anderem der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

- 55 Millionen Euro pro Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO)
- 35 Millionen Euro pro Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO)
- 25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben in der experimentellen Entwicklung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

2. Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderbekanntmachung gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten; dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Grundlagenforschung;
- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung;

(vgl. Artikel 25 Absatz; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 79 und in den Fußnoten 59, 60 sowie 61 des FuEuI-Unionsrahmens verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während der gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c AGVO);
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen) die unmittelbar für das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfangende darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO);
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);
- 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c AGVO).

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern die in Artikel 25 Absatz 6 AGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen;



- um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
 - um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet,
 - oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - b) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open Source-Software weite Verbreitung;
 - c) der Beihilfeempfangende verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen;
 - d) das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV erfüllt;
- um 5 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt;
 - um 25 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - a) von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde,

und



b) eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfangende um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfangende um ein großes Unternehmen handelt,

und

c) mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhaben finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung

oder

- der Beihilfeempfangende verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

Allgemeine Hinweise

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

3. Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt

der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten werden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a. anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b. anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel 3 AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.